

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 04.11.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Kaltennordheim erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Stadtverwaltung Kaltennordheim zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Elternbeiträge direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen, in den Sommerferien oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. Des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang, nach dem Alter des Kindes sowie der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anz. Kind	5 Stunden			8 Stunden			9 Stunden		
	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre
1	100,00 €	90,00 €	70,00 €	140,00 €	130,00 €	100,00 €	160,00 €	150,00 €	110,00 €
2	90,00 €	80,00 €	65,00 €	125,00 €	115,00 €	90,00 €	145,00 €	135,00 €	100,00 €
3	75,00 €	70,00 €	55,00 €	105,00 €	100,00 €	75,00 €	120,00 €	115,00 €	85,00 €

Das 4. in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreute Kind einer Familie ist kostenfrei.

- (3) Vor der Aufnahme können Kinder bis zu 2 Wochen die Kindertagesstätte bis zu 3

Stunden täglich kostenlos zur Eingewöhnung nutzen.

- (4) Als Tagespauschale für Gastkinder werden 15,00 € pro Tag erhoben.

§ 8

Festlegung der Gebühren

Die Stadtverwaltung Kaltennordheim erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9

Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen der Stadt Kaltennordheim vom 24.11.2009, der Gemeinde Kaltenlengsfeld vom 14.07.2011 sowie der Gemeinde Klings vom 29.09.1997 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 14.11.2014

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)